OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400268/7/MS

Datum:
Linz, 8. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A C M-S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G O G, S x, x E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Juli 2017, GZ: VerkR96-29644-2016/MH, wegen Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde verringern sich auf 20 Euro.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Juli 2017, GZ: VerkR96-29644-2016/MH, wurde über Frau A C M-S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt, da diese am 23. Mai 2017, um 12:02 Uhr in der Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, auf der A1, Mautabschnitt, Richtungsfahrbahn: Wien/Auhof bei km x, Abschnitt Traun-Ansfelden ein Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt, welche vor Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist.
Die Mautvignette war nicht ordnungsgemäß iSd Teiles A I, Pkt 7.1 der Mautordnung (in der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Version 44) am Fahrzeug angebracht, da sie nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst und nicht vollständige direkt unter Verwendung des originären Vignettenklebers an der Windschutzscheibe angebracht war.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„I. Aufgrund der Anzeige der ASFINAG vom 09.08.2016 wurde Ihnen mit Strafverfügung vom 02.09.2016 eine Übertretung der§ § 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) zur Last gelegt.

Wie der Anzeige zu entnehmen ist, haben Sie der schriftlichen Aufforderung der ASFINAG vom 08.06.2016 zur Zahlung der Ersatzmaut gem. § 19 Abs. 4 BStMG 2002 keine Folge geleistet, weshalb die Asfinag nach Ablauf der festgelegten vierwöchigen Frist Anzeige erstattete.

Gegen die Strafverfügung der hs. Verwaltungsbehörde vom 02.09.2016 haben Sie durch Ihren bevollmächtigten Vertreter, Rechtsanwalt Mag. G O Gr mit Fax-Mitteilung vom 09.09.2016 Einspruch erhoben, mit der Begründung, dass nicht richtig ist, dass Sie am 23.05.2016 gegen 12.02 Uhr ein Kraftfahrzeug, nämlich Ihren Pkw mit dem Kennzeichen x, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt haben ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben und es nicht richtig ist, dass am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht war. Richtig ist, dass Sie mit Ihrem Pkw x am 23.05.2016 gegen 12.02 Uhr auf derA1 im Gemeindegebiet Ansfelden den Abschnitt Traun-Ansfelden passiert haben. Bevor Sie sich von Eferding auf Ihren Weg machten, der auch über die A1, den Abschnitt Traun-Ansfelden, Richtung Wien führte, haben Sie mit dem von Ihnen gelenkten Pkw x die Tankstelle der K GmbH in der K-S-S x in x E aufgesucht und dort um 11.09 Uhr um 20 Euro Diesel getankt und um 8,80 Euro eine 10-Tages-Vignette für Ihren Pkw erworben. Der Beweis ist die in Kopie beigelegte Rechnung der K GmbH vom 23.05.2016. Unmittelbar nach Erwerb der Vignette haben Sie die Vignette von der Folie abgezogen und ordnungsgemäß im linken oberen Bereich der Windschutzscheibe an ihrem

Fahrzeug angebracht, wobei Sie den unteren Abschnitt der Vignette aufgehoben haben. Der Beweis ist der beigelegte Vignettenabschnitt(Vorder- und Rückseite) in Kopie. Sie haben eine Vignette erworben und somit die Maut ordnungsgemäß entrichtet, wobei festgehalten wird, dass die Vignette beim Kauf auch mit dem richtigen gelochten Datum versehen wurde. Dass Sie die Vignette auf Ihrem Fahrzeug angebracht haben ergibt sich auch aus zwei Lichtbildern. Diese zeigen das Fahrzeug zum Zeitpunkt, als Sie von der Asfinag erstmals mit einer angeblichen Mautprellerei konfrontiert wurden. Zum Glück haben Sie die unmittelbar nach Erwerb am 23.05.2016 um 11:09 Uhr am Fahrzeug angebrachte 10-Tages-Vignette, welche auch mit 23.05.2016 gelocht wurde noch nicht von Ihrem Fahrzeug entfernt. Der Beweis sind die zwei in Kopie beigelegten Lichtbilder. Daher ist davon auszugehen, dass hier ein Systemfehler vorliegt und Ihr Pkw mit dem Kennzeichen x fälschlicherweise als ohne angebrachte Vignette erfasst wurde. Es müssen jedenfalls auch Fotos, die Ihr Fahrzeug auf der Autobahn zum angeblichen Tatzeitpunkt zeigen vorhanden sein. Auch auf diesen Fotos wird wohl erkennbar sein, dass auf Ihrem Fahrzeug im oberen Bereich, Fahrerseite, eine 10-Tages-Vignette angebracht war. Es wird auch festgehalten, dass Sie in einem Schreiben der ASFINAG vom 09.06.2016, bei Ihnen ein paar Tage später eingegangen, damit konfrontiert wurden, dass die Maut angeblich nicht entrichtet wurde. Aufklärungsversuche bei der ASFINAG durch den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt schlugen fehl. Die ASFINAG hat sich um keinerlei Aufklärung bemüht und nicht einmal Fotos vorgelegt. Es ist jedenfalls so, dass es einer Mautprellerin sicher nicht möglich ist eine Rechnung über den Ankauf einer 10-Tages-Vignette, die belegt, dass diese nicht einmal eine Stunde vor der angeblichen Tat eine Vignette erworben hat, vorzuweisen. Auf Grund der doch sehr eindeutigen Belege, dass Sie am 23.05.2016 durch den Erwerb und Aufkleben einer 10-Tages-Vignette die Maut ordnungsgemäß entrichtet haben wird der Antrag gestellt das gegen Sie geführte Strafverfahren ersatzlos einzustellen.

In der diesbezüglich eingeholten Stellungnahme der ASFINAG vom 09.03.2017 wird der Anzeigeninhalt bestätigt und wird weiters ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall der Lenker des Fahrzeuges das mautpflichtige Straßennetz mit einer abgelaufenen Jahresvignette 2014 sowie einer nicht ordnungsgemäß geklebten 10-Tages-Vignette 2016 benutzt hat. Diese Vignette wurde zuerst von der Trägerfolie abgelöst und in weiterer Folge auf die Rückseite der Trägerfolie aufgebracht, weshalb das schwarze aufgedruckte Kreuz (X) im unteren Bereich der Vignette sowie der untere Abschnitt der Trägerfolienrückseite ersichtlich sind. Dadurch konnten die Sicherheitsmerkmale nicht aktiviert werden, die eine eventuelle Manipulation oder auch die weitere Verwendung in einem anderen Fahrzeug verhindern sollen. Der alleinige Erwerb oder Besitz einer Vignette erfüllt nicht die gesetzlichen Bestimmungen zur korrekten Entrichtung der Maut. Auf der Vignettenrückseite befindet sich ein Hinweis zur Anbringung der Vignette auf der Windschutzscheibe. Es geht eindeutig hervor, dass die Vignette vollständig von der Trägerfolie abzulösen und an die Windschutzscheibe zu kleben ist. Dies wurde von der automatischen Vignettenkontrolle erkannt und registriert. Wurde die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch die automatische Überwachung festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem Zulassungsbesitzer gemäß der derzeit gültigen Mautordnung eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden. Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Rechnungsnummer

enthält. Nachdem zu gegenständlicher Ersatzmautforderung kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, musste die Anzeige erstattet werden. Anbei senden wir Ihnen das Antwortschreiben der ASFINAG vom 23.06.2016 auf eine Reklamation durch den Rechtsvertreter.

Diese Stellungnahme sowie die übermittelten Lichtbilder wurden Ihnen mit Schreiben vom 24.03.2017 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.

Mit Fax-Mitteilung vom 13.04.2017 teilen Sie durch Ihren Rechtsanwalt mit, dass die Erkenntnis nicht richtig ist wie die ASFINAG in Ihrer Stellungnahme behauptet, dass die Beschuldigte die Vignette zuerst von der Trägerfolie abgelöst und in weiterer Folge auf der Rückseite der Trägerfolie aufgebracht hätte. Woher die ASFINAG zu dieser Erkenntnis kommt ist nicht nachvollziehbar. Die Beschuldigte hat die Vignette von der Trägerfolie abgelöst und direkt auf die Windschutzscheibe angebracht. Warum die Sicherheits-merkmale hierbei nicht aktiviert wurden, ist der Beschuldigten unbekannt und kann es auch nicht in der Verantwortung der Beschuldigten liegen, dass sie hier über umfassende Kenntnisse verfügen müsste. Es kann nur vermutet werden,
dass bereits ein Defekt an der Vignette vorhanden war, sodass sich die Sicherheitsmerkmale nicht aktivieren konnten. Jedenfalls kann die Tatsache, dass die Beschuldigte die Vignette von der Trägerfolie abgelöst und unmittelbar darauf auf Ihren Pkw angebracht hat, von Ihrem Mitfahrer, ihrem Gatten D S, bestätigt werden. Es wird sohin die Einvernahme des Zeugen und Gatten der Beschuldigten, Herrn D S, p. Adr. der Beschuldigten, beantragt. Weiters wird noch einmal mitgeteilt, dass die Vignette nach wie vor am Pkw der Beschuldigten angebracht ist. Es wird daher die Abhaltung eines Lokalaugenscheins beim Pkw der Beschuldigten beantragt, dies zusammen mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens, dies zum Beweis dafür, dass die Beschuldigte keine Manipulationen, wie ihr diese von der ASFINAG vorgeworfen werden, durchgeführt hat.

II. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Sie haben am 23.05.2016 um 12:02 Uhr das KFZ mit dem amtl. Kennzeichen x (KFZ mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen) in der Gemeinde Ansfelden, auf der A 1, bei Strkm. x, in Fahrtrichtung Wien/Auhof, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Mautvignette war nicht ordnungsgemäß i.S.d. Teiles A I, Pkt. 7.1 der Mautordnung (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 44) am Fahrzeug angebracht, da sie nicht von vollständig von der Trägerfolie abgelöst und nicht vollständig direkt unter Verwendung des originären Vignettenklebers an der Windschutzscheibe angebracht war. Die Übertretung wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben in der Anzeige bzw. in der Stellungnahme der ASFINAG vom 09.03.2017 und insbesondere aus den vorliegenden Beweisbildern, an deren Richtigkeit die Behörde keinen Anlass zu zweifeln hatte. Aufgrund der Anzeige der ASFINAG vom 09.08.2016 wurde Frau A C M-S als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem pol. Kennzeichen x mitschreiben vom 12.12.2016 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat, bzw. die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann.

Seitens Herrn Rechtsanwalt Mag. G als Ihren bevollmächtigten Vertreter wurde am 21.12.2016 mitgeteilt, dass Sie das in Rede stehende Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt haben.

Sie haben in Ihren Eingaben nicht Ihre Lenkereigenschaft bestritten, jedoch die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung, dass die am Fahrzeug angebrachte Mautvignette nicht ordnungsgemäß angebracht war. Dazu sei gesagt, dass auf den Beweisbilder der ASFINAG eindeutig zu sehen ist, dass die Mautvignette nicht ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht war. Ein Lokalaugenschein wird nicht durchgeführt, weil es nicht relevant ist wie die Vignette jetzt angebracht ist. Es wird auch keine Zeugeneinvernahme gemacht, weil die Beweisbilder der ASFINAG eindeutig sind.

IV. Rechtliche Grundlagen: IV. 1. In der Sache:
Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten. Gemäß § 4 BStMG sind der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer Mautschuldner. Mehrere Mautschuldner haften zur ungeteilten Hand.

§ 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) zufolge unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.
Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Gemäß Punkt 7.1 Teil A ! der Mautordnung (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 44) ist an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A i) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung. Besondere Bestimmungen gelten für die Korridorvignette (siehe Punkt 7.3). Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie -unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sieht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird verwiesen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

§ 19 Abs. 4 BStMG lautet wie folgt:

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder auf dienstlicher Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält
§ 20 Abs. 5 BStMG zufolge werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

§ 19 Abs. 6 BStMG lautet wie folgt:
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht.

IV.2. Schuld und Strafbemessung:
Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs. 2 VStG zufolge entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.
Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benutzen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
§ 19 Abs. 1 VStG zufolge ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.3. Verfahrensrecht:

Gemäß § 64 Abs 1 und Abs 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

V. Die Behörde hat Folgendes erwogen;
Dass das in Rede stehende Fahrzeug zum Tatzeitpunkt von Ihnen gelenkt wurde, haben Sie im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nicht bestritten, weshalb Ihre Lenkereigenschaft als erwiesen anzusehen war.

Wie bereits ausgeführt, ist die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sieht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht.

Auf den vorliegenden Lichtbildern ist ersichtlich, dass die Mautvignette zuerst von der Trägerfolie abgelöst und in weiterer Folge auf die Rückseite der Trägerfolie aufgebracht wurde, weshalb das schwarze aufgedruckte Kreuz (X) im unteren Bereich der Vignette sowie der untere Abschnitt der Trägerfolienrückseite ersichtlich waren. Die Vignette war somit nicht ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht.

Nach Angaben der ASFINAG wurden Sie am 08.06.2016 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde jedoch nicht entsprochen.

Da die vorgeschriebene Maut somit weder durch ordnungsgemäße Anbringung einer der Fahrzeugkategorie entsprechenden gültigen Vignette vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes, noch im Wege der Zahlung der Ersatzmaut erfolgte, haben Sie den objektiven Tatbestand zweifelsfrei verwirklicht.

Hinsichtlich des Verschuldens ist festzustellen, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein bloßes Ungehorsamsdelikt handelt und für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt.
Sie hätten daher glaubhaft machen müssen, dass Sie an der Verletzung der Mautpflicht kein Verschulden trifft, weil Ihnen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift unmöglich war. Sie hätten initiativ alles darzutun gehabt, was für Ihre Entlastung spricht.
Insbesondere hätten Sie glaubhaft machen müssen, dass Sie alle Maßnahmen getroffen haben, um unter den gegebenen Umständen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift zu gewährleisten. Die Glaubhaftmachung hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Sie haben im Verfahren keine Umstände vorgebracht, die Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würden. Da die Vignette im gegenständlichen Fall samt Trägerfolie an der Windschutzscheibe angebracht wurde, ist von (zumindest) fahrlässigem Handeln auszugehen.

Ein Irrtum Ihrerseits als Schuldausschließungsgrund liegt ebenfalls nicht vor, da die vorschriftsmäßige Anbringung der Vignette, d.h. das ordnungsgemäße Aufkleben der Vignette auf die Windschutzscheibe, bei jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug gesetzlich festgelegt ist und sich zudem auf der Rückseite der Vignette auch entsprechende Anweisungen bezüglich der korrekten Anbringung befinden.

Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

Zur Bemessung der Strafbemessung wird angemerkt, dass bei Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ohne Relevanz sind (VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).

Strafmildernd war Ihre bisherige Unbescholtenheit im hs. Verwaltungsbezirk zu werten. Straferschwerende Umstände waren nicht bekannt.

Dass das Benützen einer mautpflichtigen Bundesstraße ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut, einen hohen Unrechtsgehalt aufweist, ist schon aus der Höhe des für diese Verwaltungsübertretung vorgesehenen Strafrahmens (Geldstrafe iHv € 300,00 bis € 3.000,00) ersichtlich.
Bei der verhängten Geldstrafe handelt es sich somit um die gesetzlich vorgesehene Mindest-strafe.

VI. Im Ergebnis steht für die Behörde aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zweifelsfrei als erwiesen fest, dass Sie im konkreten Fall die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben und Ihnen die Tat in objektiver und - da keinerlei Entschuldigungsgründe ersichtlich sind - auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist. Die gegen Sie verhängte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 25. Juli 2017 zu Handen ihres rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt worden ist, wurde durch eben diesen mit Eingabe vom 22. August 2017 (eingebracht mit Fax selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Das Straferkenntnis der BH Linz-Land vom 21.07.2017, GZ: VerkR96-29644-2016/MH, wird in seinem gesamten Umfange angefochten.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK beeinträchtigt.

Weiters wird die Beschwerdeführerin in ihrem Recht verletzt, nicht entgegen den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes bestraft zu werden.

Des Weiteren ist die Beschwerdeführerin in ihrem Recht gemäß § 25 Abs. 2 VStG, dass die ihrer Entlastung dienlichen Umstände in gleicher Weise zu berücksichtigen sind wie

belastende, durch das angefochtene Straferkenntnis verletzt; die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis das Prinzip der materiellen Wahrheit nicht berücksichtig.

Unstrittiger Sachverhalt:
Unstrittig ist, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Pkw mit dem Kennzeichen x am 23.05.2016 auf der AI im Gemeindegebiet von Ansfelden, Richtungs-fahrbahn Wien/Auhof, fuhr, dies auch bei km x, wobei dieser Abschnitt um 12:02 Uhr passiert wurde. Unstrittig ist auch, dass die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt an ihrem Fahrzeug (x) eine Mautvignette angebracht hat.

Strittiger Sachverhalt:
Die belangte Behörde geht nunmehr davon aus, dass die Mautvignette nicht ordnungs-gemäß im Sinne des Teiles A L, Punkt 7.1 der Mautordnung am Fahrzeug angebracht worden wäre, da sie nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst, und nicht vollständig direkt unter Verwendung des originären Vignettenklebers an der Windschutzscheibe angebracht war.

Wie bereits im Einspruch vom 07.09.201.6 sowie in der Stellungnahme vom 13.04.2017 dargelegt, hat die Beschwerdeführerin am 23.05.2016 um 11.09 Uhr eine 10-Tages-Vignette zum Preis von € 8,80 bei der Tankstelle der K GmbH in der K-S-Straße x in x E erworben und diese unmittelbar nach dem Erwerb von der Trägerfolie abgezogen und ordnungsgemäß im linken oberen Bereich ihrer Windschutzscheibe, an ihrem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, angebracht. Die Beschwerdeführerin hat sohin eine Vignette erworben und somit die Maut ordnungsgemäß entrichtet und auch diese Vignette an ihrem Fahrzeug angebracht.

Wenn nunmehr seitens der Behörde behauptet wird, die Anbringung wäre nicht ordnungsgemäß gewesen, so ist es so, dass hier die Beschwerdeführerin keinerlei Verschulden trifft. Sie hat einfach die Vignette abgezogen und auf ihren Pkw geklebt. Wenn hier nunmehr an der aufgeklebten Vignette erkennbar ist, dass sich darauf ein schwarz abgedrucktes Kreuz (X) im unteren Bereich der Vignette sowie der untere Abschnitt der Trägerfolienruckseite ersichtlich ist, so kann dies nicht der Beschwerde-führerin angelastet werden. Es dürfte hier wohl ein Fehler an der Vignette vorgelegen sein. Insbesondere die (reine) Vermutung der Asfinag, dass die Beschwerdeführerin die Vignette zuerst von der Trägerfolie abgelöst und in weiterer Folge auf der Rückseite der Trägerfolie angebracht hätte, ist nicht richtig.

Es wird noch einmal betont, dass die Beschwerdeführerin eine Vignette kaufte, diese von der Folie ablöste und einfach auf ihren Pkw klebte, ohne hier irgendwelche weitere Manipulationen durchzuführen. Weder wurde die Vignette zuerst abgelöst und wieder auf die Trägerfolie aufgebracht und erst dann aufgeklebt, noch wurde ein anderer Kleber verwendet als der originäre.

Rechtliches:
Da die Beschwerdeführerin die Vignette ganz normal, wie üblich, von der Trägerfolie entfernte und an ihrem Fahrzeug angebracht hat, muss wohl ein Defekt bei der Vignette vorhanden gewesen sein, sodass hier nunmehr das X aufscheint Es ist jedenfalls so, dass der Beschwerdeführerin keinerlei Verschulden anzulasten ist.

Für die „Vermutung" der BH Linz-Land, dass die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst worden wäre und nicht vollständig direkt unter Verwendung des originären Vignettenklebers an der Windschutzscheibe angebracht worden wäre, bestehen keinerlei Beweise bzw. ist diese Annahme nicht nachvollziehbar. Diese Annahme fußt einzig und allein auf den Angaben der Asfinag, sohin der Anzeigerin, und darf hier festgehalten werden, dass es sich bei der Asfinag keinesfalls um eine Behörde handelt Auch das von der Anzeigerin, der Asfinag, vorgelegte Foto vermag nicht, die Annahme der Behörde zu stützen.

Wie bereits dargelegt, wurde von der Beschwerdeführerin die Vignette von der Trägerfolie abgezogen und direkt an die Windschutzscheibe angebracht, dies unter Verwendung des originären Klebers, Eine andere Art der Anbringung beispielsweise durch einen anderen Kleber, hat nicht stattgefunden. Dies hat die Beschwerdeführerin auch im Verfahren erster Instanz immer angegeben, wobei ihr hier, die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar, keinerlei Glauben geschenkt wurde.

Es wäre sehr wohl Aufgabe der Behörde gewesen, den angerührten Zeugen, der beim Vorgang des Kaufes der Vignette, des Abziehens der Vignette von der Kleberfolie und des unmittelbaren Aufklebens an die Windschutzscheibe, dabei gewesen war, einzuvernehmen Hier hätte sich jedenfalls ergeben, dass die Vignette unter Verwendung des originären Vignettenklebers an der Windschutzscheibe angebracht wurde. Dadurch, dass die BH Linz-Land diese Einvernahme unterlassen hat, ist ihr zu unterstellen, dass sie voreingenommen und parteiisch für die Anzeigerin, die Asfinag, entschieden hat. Es wäre Sache der ersten Instanz gewesen, aufzuklären, wie die Vignette wirklich an der Windschutzscheibe anbracht wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die erste Instanz sehr wohl einen Lokalaugenschein im Sinne einer Besichtigung der noch immer am Fahrzeug angebrachten Vignette durchführen hätte müssen. Auch hier hätte sich ergeben, gegebenenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen, dass es nicht so ist, wie der Beschwerdeführerin in der ersten Instanz vorgeworfen wird, dass der originäre Vignettenkleber nicht verwendet wurde. Es ist keinesfalls so, dass es, wie die BH Linz-Land vermein nicht relevant wäre, wie die Vignette jetzt angebracht ist. Hier unterstellt die Behörde erster Instanz der Beschwerdeführerin sozusagen zwischen den Zeilen, dass die Vignette nicht mehr so, wie am 23.05.2016, am Fahrzeug angebracht wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Auch hier ist der BH Linz-Land vorzuwerfen, dass sie voreingenommen gegenüber der Beschwerdeführerin ist und es legt die belangte Behörde auch eine nicht tolerierbare Parteilichkeit für die Asfinag an den Tag. indem sie eine Stellungnahme der Asfinag unumwunden als feststehender Sachverhalt übernimmt ohne ein eigenes Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Bei einem Lokalaugenschein und der Besichtigung der noch immer so - wie damals - angebrachten Vignette hätte sich die Behörde erster Instanz davon überzeugen können, dass die Vignette noch immer so angebracht ist wie am 23.05.2016, und dass hier jedenfalls - entgegen der parteiischen Annahme der ersten Instanz - der originäre Vignettenkleber verwendet wurde.

Sohin ergibt sich, dass durch die unumwundene Übernahme der Stellungnahme der Asfinag als entscheidungsrelevanter Sachverhalt jedenfalls gegen das Prinzip der materiellen Wahrheit verstoßen wurde und muss auch gesagt werden, dass die Nichtbeachtung der von der Beschwerdeführerin angebotenen Beweise - wie soll man auf einem Foto denn erkennen, welcher Kleber verwendet wurde - einen Verstoß gegen § 6 EMRK bedeutet; es hat sich im Verfahren erster Instanz jedenfalls nicht um ein faires Verfahren gehandelt, bei dem die Rechte der Beschwerdeführerin entsprechend berücksichtigt wurden.

Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens hätte sich ergeben, dass die Beschwerdeführerin eine Vignette kaufte, diese von der Trägerfolie ablöste und direkt auf die Windschutzscheibe, wie vorgeschrieben, klebte, dies unter Verwendung des originären Klebers, sodass der Vorwurf der BH Linz-Land ins Leere geht und hätte ein Freispruch erfolgen müssen."

Abschließend wurde beantragt, das OÖ Verwaltungsgericht möge das angefochtene Straferkenntnis aufheben, sowie ein Ermittlungsverfahren durchfuhren, die bereits im Verfahren erster Instanz angebotenen Beweise (Lokalaugenschein beim Pkw, Einvernahme des Herrn D S) aufnehmen und jedenfalls aussprechen, dass der Beschwerdeführerin kein Verstoß gegen das Bundesstraßen-Mautgesetz vorgeworfen werden kann, also die Beschwerdeführerin freisprechen.

Mit Schreiben vom 21. August 2017 hat die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 7. November 2017, zu der auch ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beigezogen wurde. Weiters nahmen die Beschwerdeführerin in Begleitung ihrer rechtsfreundlichen Vertretung sowie eine Vertreterin der belangten Behörde an der Verhandlung teil.
Nach Durchführung des Lokalaugenscheins und der Abgabe der fachlichen Stellungnahme durch den beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik schränkte die Beschwerdeführerin die ggst. Beschwerde auf die Strafhöhe ein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 23. Mai 2017, um 12.02 Uhr, das mehrspurige Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der A1 in der Gemeinde Ansfelden auf der Richtungsfahrbahn Wien/Auhof bei km x.
Die A1 stellt ein mautpflichtiges Straßenstück dar.

Die auf der Windschutzscheibe angebrachte Vignette war nicht ordnungsgemäß angebracht im Sinn des Punkte 7.1. der Mautordnung, Version 44, da sie nicht nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt an der Windschutzscheibe von außen gut sichtbar angeklebt war, sondern die Vignette nach Abziehen von der Trägerfolie nach oben hin versetzt wieder auf diese aufgebracht war, sodass zwischen der Vignette und dem Kontrollabschnitt ein durchsichtiger Zwischenraum von ca. 1,5 cm entstand und die Vignette samt Trägerfolie im rechten Bereich der Windschutzscheibe (Fahrerseite) so aufgebracht wurde, dass von außen die Rückseite des Kontrollabschnittes (Kennzeichen dort aufgebrachte Hand) und das „X“, welches sich auf der Trägerfolie befindet und nach Abziehen derselben, auf dieser verbleit, nach außen hin sichtbar war und zwar auf der spiegelverkehrten Seite, was durch die Rückansicht des Kontrollabschnittes bedingt ist.

Dass die Beschwerdeführerin zum vorgeworfenen Zeitpunkt das Fahrzeug auf der A1 bei km x auf der Richtungsfahrbahn Wien/Auhof gelenkt hat, steht unbestritten fest.

Dass es sich bei der A1 um eine mautpflichtige Straße handelt ergibt sich aus Pkt. 2.1 der Mautordnung, Version 44.

Dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht worden ist, ergibt sich aus den im Akt der belangten Behörde einliegenden Lichtbildern, der Stellungnahme der ASFINAG, die durch die belangte Behörde eingeholt worden ist und aus dem durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Da sich die Beschwerde nunmehr lediglich gegen die Strafhöhe richtet, ist der objektive Tatbestand als erwiesen anzunehmen.

Mangels Vorbringens von Entschuldigungsgründen ist auch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin das ggst. Verhalten auch subjektiv vorwerfbar ist.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Durch das Nichtbeachten der Anbringungsvorschriften wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht (s. Punkt 7.1 Mautordnung, Version 44).

Die belangte Behörde hat im ggst. bekämpften Straferkenntnis mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 20 BStMG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Anbringen im Widerspruch mit den Bestimmungen der Mautordnung als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Ein Vorbringen dahingehend, dass die Beschwerdeführerin an der fehlerhaften Abringung der Vignette kein Verschulden trifft, wurde nicht gemacht und ist daher zumindest davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin fahrlässig gehandelt hat.

Ermittlungen hinsichtlich der Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse hat die belangte Behörde zu recht nicht angestellt, da diese bei der Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe unterbleiben können.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet. Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.
Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände zu Tage getreten, die erschwerend zu werten sind.
Neben der von der belangten Behörde mildernd gewerteten Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin ist auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin trotz Vollendung des Deliktes keine Schaden herbeigeführt hat, da sie die Vignette

erworben hat, und der Umstand, dass die Verwaltungsübertretung vor längerer Zeit (mehr als ein Jahr) gesetzt worden ist und sich die Beschwerdeführerin seither wohl verhalten hat, als mildernd zu werten.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.
Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es der Rsp des VwGH zufolge nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhaltes an (z.B. VwSlg 13.088 A/1989). So erklärte der VwGH etwa, dass für die Gebrauchnahme der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen ankommt, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach.
Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Milderungsgründe, die keinem Erschwerungsgrund gegenüberstehen, ist davon auszugehen, dass gegenständlich von einem beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen ist und daher die in § 20 BStMG vorgesehen Mindeststrafe unterschritten werden kann.

Unter Berücksichtigung der zur Strafbemessung gemachten Ausführungen erscheint eine Geldstrafe von 200 Euro, auch aus spezialpräventiven Gründen, als noch ausreichend, um die Beschwerdeführerin hinkünftig von der Begehung gleicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe war daher ebenfalls herabzusetzen.

Die Erteilung einer Ermahnung kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG vorliegen und es geboten erscheint, anstelle der Einstellung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung zu erteilen, um den Beschuldigten (hier: die Beschuldigte) von der Begehung strafbarer Handlungen dergleichen Art abzuhalten.
Die in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG normierten Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen.
Durch das Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einer Vignette, die nicht unter Beachtung der Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt wurde, hat die Beschwerdeführerin genau jenes Verhalten gesetzt, dass die übertretene Norm pönalisiert. Sie hat sich der Mautprellerei schuldig gemacht. Der Eingriff in das geschützte Rechtsgut (Nachkommen der Steuerpflicht) durch die Verwirklichung der Mautprellerei kann nicht als gering eingestuft werden, wodurch eine der in der ggst. gesetzlichen Bestimmung normierten Voraussetzungen nicht vorliegt und ist scheidest daher die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG und auch gleichzeitig die Erteilung einer Ermahnung aus.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß